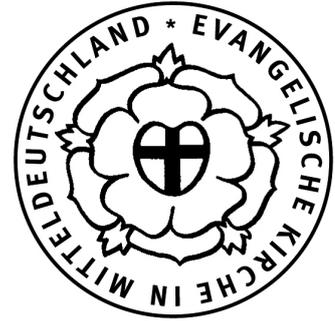
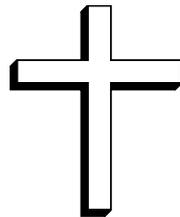


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE  
IN MITTELDEUTSCHLAND



*Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn.  
Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.*  
Röm. 14,8



Wir nehmen Abschied von unserem Bruder  
und ehemaligen Personaldezernenten im Konsistorium Magdeburg

**Oberkonsistorialrat i. R. Gottfried-Wilhelm Kobold**

geb. am 4. April 1926      gest. am 10. Januar 2017

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und erbitten für seine Angehörigen Trost.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Inhalt

<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Verordnung zur Regelung der Stellenbesetzungsverfahren privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (StbVO) vom 10. Dezember 2016	31
Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	31
Arbeitsrechtsregelung 01/2016	32
Arbeitsrechtsregelung 02/2016	37
Arbeitsrechtsregelung 03/2016	38
Arbeitsrechtsregelung 04/2016	39
Arbeitsrechtsregelung 05/2016	39
AVR EKM Anlage 5 ff. ab 1.1.2017	40
AVR EKM Anlage 2 ff. ab 1.1.2018	43
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	46
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	46
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Beschluss der Landessynode zu „Martin Luther und die Juden – Erbe und Auftrag“	55
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	56
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	57

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,  
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Verordnung zur Regelung  
der Stellenbesetzungsverfahren  
privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse  
in der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland (StbVO)**

Vom 10. Dezember 2016

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Ausschreibung von zu besetzenden Stellen in Dienststellen und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, ihrer Kirchenkreise und Kirchengemeinden, ihrer rechtsfähigen Zusammenschlüsse und kirchlichen Zweckverbände sowie der rechtlich unselbständigen kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen.

(2) Diese Verordnung gilt für Stellen, deren Besetzung mit privatrechtlich angestellten Beschäftigten im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgen soll.

**§ 2  
Fachaufsicht**

Alle zu besetzenden Stellen sind dem Landeskirchenamt zu melden. Das Landeskirchenamt führt die Fachaufsicht über die Verfahren entsprechend dieser Verordnung und den Vorgaben der ausschreibenden Stelle in Dienststellen und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, ihrer Kirchenkreise und Kirchengemeinden, ihrer rechtsfähigen Zusammenschlüsse und kirchlichen Zweckverbände sowie der rechtlich unselbständigen kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen.

**§ 3  
Auswahl und Vorrang**

(1) Bei der Besetzung von Stellen sind geeignete Bewerber und Bewerberinnen auszuwählen. Bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung sind interne Bewerber und Bewerberinnen vor externen vorrangig zu berücksichtigen. Unter den internen Bewerbern und Bewerberinnen sind bei gleicher Eignung solche vorrangig zu berücksichtigen, die von Strukturanpassungsmaßnahmen betroffen sind.

(2) Intern ist eine Bewerbung, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Zeitpunkt in den letzten zwei Jahren bei einer Dienststelle oder Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Landeskirchen, ihrer Untergliederungen oder der rechtlich unselbständigen kirchlichen Werke oder Stiftungen oder ihrer rechtsfähigen Zusammenschlüsse oder kirchlichen Zweckverbände in einem Dienstverhältnis gestanden hat.

**§ 4  
Grundsatz der Ausschreibung**

- (1) Die zu besetzenden Stellen sind grundsätzlich auszusprechen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung ist grundsätzlich zu beteiligen. Mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung kann auf eine Ausschreibung in begründeten Einzelfällen verzichtet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann in Ausnahmen von einer Ausschreibung auch ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung abgesehen werden, wenn
  - a) die Stelle im Rahmen von Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem Mustersozialplan der EKM mit einem bestimmten Mitarbeiter besetzt werden soll und das Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt hergestellt ist,
  - b) ein dringendes dienstliches Interesse an der Umsetzung eines bestimmten Mitarbeiters oder einer bestimmten Mitarbeiterin besteht,
  - c) eine besonders eingerichtete Projektstelle besetzt werden soll.

**§ 5  
Ausschreibung**

- (1) Zu besetzende Stellen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind unter Beteiligung des Landeskirchenamts auszuschreiben.
- (2) Zu besetzende Stellen sind in geeigneter Weise auszuschreiben, insbesondere im Internet sowie in Printmedien.
- (3) Die Bewerbungsfrist nach der Ausschreibung soll in der Regel vier Wochen betragen. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

**§ 6  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung vom 10. März 2009 (ABl. S. 102) außer Kraft.

Erfurt, den 10. Dezember 2016  
(4732-01:0001)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

**Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses  
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des  
Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland e. V.**

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat auf die Sitzungen vom 25. November und 9. Dezember 2016 hin folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelungen des Schlichtungsausschusses nach  
dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

### Arbeitsrechtsregelung 01/2016

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), auf die Sitzung vom 9. Dezember 2016 hin folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### Änderung der AVR-Diakonie Deutschland

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der zuletzt von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und dem Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. beschlossenen Fassung werden wie folgt geändert:  
Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht mit Rundschreiben vom 4. Dezember 2013, 26. März 2014, 16. März 2015 und 8. Mai 2015 erlangen Geltung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. mit folgendem Inhalt:

#### A. Änderungen außerhalb von Anlage 8a

##### 1. § 1b Geltungsbereich für Ärztinnen und Ärzte

Es wird folgender § 1b Buchstabe d eingeführt:

„Ausgenommen von der Anwendung der AVR und der Anlage 8a sind Chefärztinnen und Chefarzte.“

##### 2. § 9 Arbeitszeit

In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „der Entgeltgruppen A 1 bis A 3 (Anlage 8a und EG 12)“ gestrichen und durch die Wörter „der Entgeltgruppen I bis IV (Anlage 8a)“ ersetzt.

##### 3. § 12 Eingruppierung

§ 12 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Satz 1 sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Tätigkeit einer Ärztin bzw. eines Arztes nach den Merkmalen der Entgeltgruppe I bis IV gemäß § 2 der Anlage 8a eingruppiert.“

##### 4. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes

- § 14 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Das Entgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters besteht aus dem Grundentgelt (§ 15) und dem Kinderzuschlag. Das Entgelt der Ärztinnen und Ärzte bestimmt sich nach Anlage 8a.“
- In § 14 Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte „bzw. für Ärztinnen und Ärzte (§ 4 der Anlage 8a)“ gestrichen.

##### 5. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 15 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Für das Grundentgelt der Ärztinnen und Ärzte gelten § 1 der Anlage 8a AVR.“

##### 6. § 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote

§ 17 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zeitzuschläge und Überstundenentgelte nach § 20a Absatz 1 Satz 2 und nach der Anlage 8 bzw. für Ärztinnen und Ärzte nach § 6 und § 7 der Anlage 8a bleiben davon unberührt.“

##### 7. § 19a Kinderzuschlag

In § 19a Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte.“

##### 8. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

- In § 20a Absatz 1 werden unter den Buchstaben a) und b) jeweils die Wörter „EG A 1 bis EG A2“ gestrichen und durch die Wörter „EG 1 bis 4“ ersetzt.
- In § 20a Absatz 3 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:  
„Das Stundenentgelt des Anhangs 2 der Anlage 8a errechnet sich aus dem Bruttotabellenentgelt der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gemäß § 2 Buchst. c und d der Anlage 8a der höchsten tariflichen Stufe, indem das Bruttotabellenentgelt durch das 4,348 fache der wöchentlichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters dividiert wird.“
- In § 20a Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

##### 9. § 21a Berechnung und Auszahlung der Bezüge

In Anmerkung 1. wird nach „§ 20a Absatz 4“ eingefügt „bzw. § 6 Absatz 2 der Anlage 8a“.

##### 10. § 45 Ausschlussfristen

In § 45 wird in Absatz 1 nach „§§ 12 „bzw. § 4 Absatz 2 der Anlage 8a“ eingefügt.

##### 11. Anlage 8

- In Anlage 8 Buchstabe A werden in der Überschrift die Worte „Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte“ gestrichen.
- In Anlage 8 Buchstabe A Absatz 4 werden die Worte „und für Ärztinnen und Ärzte nach dem Anhang 2 zu Anlage 8 a“ gestrichen.
- In Anlage 8 Anmerkung 3 werden die Worte „Ärzte in der Chirurgie oder“ gestrichen.

##### 12. Anlage 14

- Anlage 14 Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:  
„Dies gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte.“
- In Anlage 14 Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Wird die Jahressonderzahlung für die nichtärztlichen Mitarbeitenden nach Anlage 14 gekürzt, beteiligen sich Ärztinnen und Ärzte gemäß § 9 Anlage 8a.“

##### 13. § 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichen der Regelaltersrente, Weiterbeschäftigung

In § 36 Absatz 1 wird das Wort „Regelaltersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

##### 14. Anlage 15

- In § 1 letzter Absatz wird das Wort „Regelaltersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

**B. Änderungen in Anlage 8a**

Die Anlage 8a wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 wie folgt geändert:

**Anlage 8a Regelungen für Ärztinnen und Ärzte**

**1. § 1 Grundentgelt**

§ 1 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:  
 „Die Ärztin/der Arzt erhält monatlich ein Grundentgelt nach dem Anhang 1 der Anlage 8a. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.“

**2. § 2 Eingruppierung**

§ 2 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:  
 „Ärztinnen und Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

- a) Entgeltgruppe I:  
 Ärztin/Arzt mit entsprechender Tätigkeit.
- b) Entgeltgruppe II:  
 Fachärztin/Facharzt mit entsprechender Tätigkeit
- c) Entgeltgruppe III: Oberärztin/Oberarzt
- d) Entgeltgruppe IV:  
 Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der/dem die ständige Vertretung der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes (Chefärztin/Chefarzt) vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist.“

**Anmerkung zu Buchstabe b:**

Fachärztin/Facharzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem/seinem Fachgebiet tätig ist.

**Anmerkung zu Buchstabe c:**

Oberärztin/Oberarzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der/dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist. Oberärztin/Oberarzt ist auch diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der diese Funktionsbezeichnung aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung trägt und in den autorisierten Publikationen der Einrichtungen als solche/r bezeichnet wird.

**Anmerkung zu Buchstabe d:**

Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt ist nur diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der die leitende Ärztin/den leitenden Arzt in der Gesamtheit ihrer/seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik bzw. einer Abteilung in der Regel nur von einer Ärztin/einem Arzt erfüllt werden.“

**3. § 3 Stufen der Entgelttabelle**

§ 3 der Anlage 8a AVR Diakonie Mitteldeutschland erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrer Dienstgeberin bzw. ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in

- a) Entgeltgruppe I  
 Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit  
 Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit  
 Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit  
 Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit  
 Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,

- b) Entgeltgruppe II  
 Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit  
 Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit  
 Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit  
 Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit  
 Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit,

- c) Entgeltgruppe III  
 Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit  
 Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit.

- d) Entgeltgruppe IV  
 Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin/leitender Oberarzt

(2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. Eine Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

**Anmerkung zu Absatz 2:**

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.“

**4. § 4 Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

§ 4 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Ärztinnen und Ärzte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe erhält die Ärztin/der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Grundentgelt der sich aus § 3 Absatz 1 ergebenden Stufe. Ist eine Ärztin/ein Arzt, die/der in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b), in die Entgeltgruppe III höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet (§§ 1 Buchstabe c, 4 Absatz 1) worden, erhält die Ärztin/der Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis sie/er Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6 übersteigt.

(3) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Ärztinnen und Ärzten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 3 und § 4 Absatz 2 ergebenden Stufe ihrer/seiner jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Haben Ärztinnen und Ärzte bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.“

## 5. § 5 Leistungs- und erfolgsorientierte Entgelte bei Ärztinnen und Ärzten

§ 5 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Ärztinnen und Ärzte können auf der Grundlage einer Zielvereinbarung eine Leistungsprämie erhalten. Zielvereinbarungen können auch mit Gruppen von Ärztinnen und Ärzten abgeschlossen werden. Eine Zielvereinbarung in diesem Sinne ist eine freiwillig eingegangene verbindliche Abrede zwischen dem Dienstgeber bzw. in seinem Auftrag dem Vorgesetzten einerseits und der Ärztin/dem Arzt bzw. allen Mitgliedern einer Gruppe von Ärztinnen und/oder Ärzten andererseits. Die Zielvereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) An Ärztinnen und Ärzte können am Unternehmenserfolg orientierte Erfolgsprämien gezahlt werden. Die für die Erfolgsprämie relevanten wirtschaftlichen Unternehmensziele legt die Unternehmensführung zu Beginn des Wirtschaftsjahres fest.

(3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ein klinik- oder abteilungsbezogenes Budget zur Verfügung stellen.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 gewährten Leistungs- und Erfolgsprämien sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

### Anmerkungen zu Absatz 1:

- Zielvereinbarungen können insbesondere in Bezug auf abteilungs- oder klinikspezifische Fort- oder Weiterbildungen abgeschlossen werden. Soweit eine Zielvereinbarung in Bezug auf Fort- und Weiterbildung abgeschlossen wird, ist die Kostenübernahme durch den Dienstgeber oder einen Dritten sowie die zusätzliche Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge zu regeln.
- Wird vom Dienstgeber bzw. der Ärztin/dem Arzt der Wunsch nach Abschluss einer Zielvereinbarung geäußert, ist ein Gespräch zu führen, um die Möglichkeit des Abschlusses einer Zielvereinbarung zu prüfen; ein Anspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung besteht nicht.“

## 6. § 6 Stunden- und Überstundenentgelte

§ 6 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Für die Zeitzuschläge und das Überstundenentgelt gilt § 20a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis c) AVR.

(2) Die Vergütung von Überstunden bzw. Überstundenzuschlägen kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Eine solche Nebenabrede ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar.“

## 7. § 7 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

§ 7 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Ärztin bzw. der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2

Nummer 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Absatz 1 und 2 und 6 Absatz 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

(4) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen.

(5) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 ist ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde zu legen.

(6) Soweit Ärztinnen und Ärzte Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärztinnen und Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. Mit Zustimmung der Ärztin/des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(7) Der Arzt hat sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).“

## 8. § 8 Entgelt für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

§ 8 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung
I	bis zu 25 v. H.	60 v. H.
II	mehr als 25 v. H. bis 40 v. H.	75 v. H.
III	mehr als 40 v. H. bis 49 v. H.	90 v. H.

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das Stundenentgelt aus der Tabelle des Anhangs 2 der Anlage 8a der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.

(3) Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v. H. des Stundenentgelts nach Absatz 2 Satz 1. Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

(4) Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in Absatz 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in Absatz 2 Satz 1. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 3 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1, 2, und 3 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(6) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden nach § 20a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) sowie etwaige Zeitzuschläge nach Absatz 3 und Absatz 4 gezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden nach § 20a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 3 und Absatz 4 bezahlt. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.

(7) Die Vergütung der Bereitschaftsdienstzeiten und Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Eine solche Nebenabrede ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar.

**Anmerkung zu Absatz 6:**

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.“

**9. § 9 Beteiligung bei gekürzter Jahressonderzahlung**  
§ 9 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Wird die Jahressonderzahlung für die nichtärztlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemäß Anlage 14 gekürzt, beteiligen sich Ärztinnen und Ärzte in angemessener Form durch

a) eine entsprechende Anhebung der Arbeitszeit nach § 6, beginnend mit dem Monat, in dem der Teil der Jahressonderzahlung fällig wäre, verteilt über einen Zeitraum von sechs Monaten;

oder

b) Reduzierung des Entgeltes im Umfang des entsprechenden Teils des Jahreseinkommens in Form einer individualrechtlichen Vereinbarung unter Angabe der Laufzeit der monatlichen Kürzung.

(2) Entsprechendes gilt soweit eine Dienstvereinbarung nach § 17 AVR oder Anlage 17 AVR in Kraft tritt, durch die die Personalkosten der nicht-ärztlichen Mitarbeitenden reduziert werden.“

**10. § 10 Besondere Rechte und Pflichten**

„§ 10 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Im gegenseitigen Einvernehmen kann mit der Ärztin oder dem Arzt eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 42 Stunden mit entsprechender Erhöhung des Entgelts vereinbart werden.

(2) Zu den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Die Ärztinnen und Ärzte können von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.

(3) Die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.

(4) Die Ärztin bzw. der Arzt kann von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachterliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin bzw. des leitenden Arztes. Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachterliche Äußerung oder die wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zu, hat die Ärztin bzw. der Arzt nach Maßgabe ihrer bzw. seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. In allen anderen Fällen ist die Ärztin bzw. der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. Die Ärztin bzw. der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer bzw. seiner Beteiligung entspricht. Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

(5) Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind zu dokumentieren.

(6) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat Ärztinnen und Ärzte von etwaigen, im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter, frei zustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch die Ärztin bzw. den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.

(7) Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen sind Ärztinnen und Ärzten Dienstbefreiung (§ 11 AVR) bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Die Dienstbefreiung wird auf einen

Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. Bei Personalkostenerstattung durch Dritte erfolgt eine Freistellung für bis zu fünf Tage.

(8) Ärztinnen und Ärzten kann im dienstlichen oder betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtsstellung der Ärztinnen und Ärzte bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

(9) Werden Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers bei weiter bestehendem Dienstverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(10) Zu den der Ärztin bzw. dem Arzt aus ihrer bzw. seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehört es, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen.

(11) Eine Ärztin bzw. ein Arzt, die bzw. der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.

Eine Ärztin, der bzw. ein Arzt, dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin bzw. Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

(12) Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhält die Ärztin bzw. der Arzt einen nicht zusatzversorgungsfähigen Einsatzzuschlag in Höhe des Stundenentgelts der Entgeltgruppe I Stufe 1. Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn der Ärztin bzw. dem Arzt wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den Bezügen sonstige Leistungen von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber oder von einem Dritten (z. B. private Unfallversicherung, für die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber oder eine Trägerin bzw. ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche usw.) zustehen. Die Ärztin bzw. der Arzt kann auf die sonstigen Leistungen verzichten.

(13) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat zu gewährleisten, dass die ärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus auch dann gesichert ist, wenn die Ärztin bzw. der Arzt während der regelmäßigen Arbeitszeit, während des Bereitschaftsdienstes oder während einer Rufbereitschaft zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen wird.

#### **Anmerkung zu Absatz 8:**

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland.

#### **Anmerkung zu Absatz 9:**

Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.“

### **C. Überleitungsregelungs- und Besitzstandsregelung**

In Anlage 8a wird folgende Überleitungsregelung eingefügt:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Überleitungs- und Besitzstandsregelung gilt für alle

Ärztinnen und Ärzte, die am 31. Dezember 2016 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 8a neue Fassung AVR fortbesteht und zwar für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

#### **§ 2 Überleitung**

Ärztinnen und Ärzte gemäß Anlage 8a AVR werden so in das neue System übergeleitet als ob sie seit dem Zeitpunkt, ab dem sie ununterbrochen in dem Krankenhaus oder in der Klinik tätig waren, nach Anlage 8a AVR (neue Fassung) eingruppiert und eingestuft worden wären. Vorbeschäftigungen in vergleichbarer Qualifikation bzw. Funktion werden bei der Stufenzuordnung und einem weiteren Stufenaufstieg angerechnet.

#### **§ 3 Besitzstandsregelung für die Entgeltgruppen I, II und III**

(1) Diese Besitzstandsregelung gilt nur für Ärztinnen und Ärzte, die nach neuem Recht in die Entgeltgruppe I, II oder III eingruppiert sind.

(2) Ärztinnen und Ärzte, deren bisheriges Entgelt (Vergleichsentgelt) das ihnen am 1. Januar 2017 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage. Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsjahresentgelt (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. Bei der Vergleichsberechnung sind die neuen Werte aus Anhang 1 zu Anlage 8a (Entgelttabelle) unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus § 21 AVR zugrunde zu legen. Die Besitzstandszulage wird in der gleichen Höhe aufgezehrt, in der sich das Monatsentgelt durch Stufensteigerungen, Höhergruppierung und allgemeine Entgelterhöhungen erhöht.

(3) Das Vergleichsjahresentgelt errechnet sich als das 13-fache des am 31. Dezember 2016 zustehenden Monatsentgeltes. Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehört das Grundentgelt gemäß Tabellenentgelt nach der bisherigen Anlage 8a, bisherige Besitzstandszulagen sowie der Kinderzuschlag gemäß § 19a.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Januar 2017 zustehenden Monatsentgeltes gemäß des Anhangs 1 der Anlage 8a.

(5) Ärztinnen und Ärzte, bei denen die Voraussetzungen des § 19a erst nach dem 31. Dezember 2016 entstehen, erhalten keinen Kinderzuschlag mehr. Der kinderbezogene Bestandteil der Besitzstandszulage ist gesondert auszuweisen und wird nur solange und insoweit fortgezahlt wie die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nach § 19a AVR ununterbrochen gegeben sind. Unterbrechungen des Dienstverhältnisses im Monat Dezember 2016 wegen Ableistung von Wehrdienst oder Wehrübungen sowie eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaubs, bei dem die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen beziehungsweise des Anspruchs auf den kinderbezogenen Anteil der Besitzstandszulage unschädlich. In diesen Fällen lebt der Anspruch auf den kinderbezogenen Besitzstand mit der Kindergeldzahlung wieder auf. Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Ärztin bzw. der Arzt der dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Verminderung nach Absatz 2 erfolgt zunächst auf die allgemeine Besitzstandszulage und dann auf die kinderbezogene Besitzstandszulage.

(6) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung, ist das Monatsentgelt so zu berechnen, als ob die Ärztin/der Arzt im Dezember 2016 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(7) Verringert sich zum oder nach dem 1. Januar 2017 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Ärztin/des Arztes, reduziert sich ihre/seine Besitzstandzulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandzulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandzulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

#### **Anmerkung zu Absatz 4**

Bestehende individuell vereinbarte Zulagen werden bei dem Vergleichsentgelt berücksichtigt, sofern das einzelvertraglich vorgesehen ist.

#### **D. Inkrafttreten**

Die Änderungen unter Buchstabe A, B und C treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

### **Arbeitsrechtsregelung 02/2016**

#### **Änderung der Regelung zur Zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung)**

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), auf die Sitzung vom 9. Dezember 2016 hin folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### **I. § 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

§ 27 wird wie folgt geändert:

##### **1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist verpflichtet, eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters bei einer kirchlichen oder vergleichbaren Zusatzversorgungseinrichtung, sicherzustellen (Pflichtversicherung). Erfüllt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Voraussetzungen für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit einer Zusatzversorgungseinrichtung nach Satz 1 nicht und hat sie bzw. er dieses nicht zu vertreten, so hat sie bzw. er eine andere angemessene zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung (z. B. Betriebsrente, Direktversicherung) sicherzustellen. Im Dienstvertrag ist die Pflichtversicherung zu bezeichnen.“

##### **2. Nach § 27 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:**

„Die Wahlmöglichkeit zwischen Pflichtversicherungen mit unterschiedlich hohen Versorgungsleistungen in den maßgeblichen Regelungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß Absatz 1 Satz 1 trifft die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber. Sie ist auf Neueinstellungen beschränkt. Im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter kann ein nach den maßgeblichen Regelungen der Zusatzversorgungseinrichtung möglicher Wechsel in einen anderen Tarif der Pflichtversicherung vorgenommen werden. Eine Änderung zum Nachteil der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist ausgeschlossen.“

##### **3. Der bisherige § 27 Absatz 2 wird zu Absatz 3.**

##### **4. Der bisherige § 27 Absatz 3 wird zu Absatz 4.**

##### **5. § 27 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

In § 27 Absatz 4 werden die Worte „Umlage“ jeweils durch die Worte „Beiträge“ ersetzt.

#### **Inkrafttreten: 1. Januar 2017**

#### **II. § 27a – Eigenbeteiligung**

Es wird ein neuer § 27a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

##### **„§ 27a – Eigenbeteiligung**

- (1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter beteiligt sich an den Beiträgen zu der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Sinne des § 27 Absatz 1 und 2.
- (2) Erhebt die Zusatzversorgungskasse Beiträge, die 4,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigen, erfolgt die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 50,0 v. H. des 4,0 v. H. übersteigenden Betrages. Die Eigenbeteiligung beträgt jedoch höchstens 1,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
- (3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.
- (4) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird unter Bezugnahme auf § 30e Absatz 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Absatz 5 Nummer 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt.
- (5) Der Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Absatz 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn der Dienstgeber Mitglied in einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, die diese Förderungsmöglichkeit nicht vorsieht.
- (6) Der Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Nummer 4, zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

#### **III. Inkrafttreten: 1. Januar 2017**

## Arbeitsrechtsregelung 03/2016

### Entgeltsteigerungen

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), auf die Sitzungen vom 25. November und 9. Dezember 2016 hin folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht mit Rundschreiben vom 16.07.2014 und 16.12.2014 erlangen Geltung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. mit folgendem Inhalt:

#### A. Erhöhung der Entgelte und sonstigen Entgeltbestandteile

##### 1. § 15, Anlage 2 und 5, Anhang 1 und 2 zu Anlage 8a – Erhöhung Grundentgelte

- a) Die Grundentgelte der Arbeitsvertragsrichtlinien in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 1. Januar 2017 um 2,3 v. H. und zum 1. Januar 2018 um 2,2 v. H. erhöht und die Anlage 2 sowie Anlage 5 werden entsprechend angepasst.
- b) Die Anmerkung zu § 15 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

##### „Anmerkung zu § 15 Absatz 1:

Die Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2017 um 2,3 v.H. und zum 1. Januar 2018 um 2,2 v. H. kann in den Bereichen Altenhilfe, ambulante Dienste und Beratungsstellen, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe durch Dienstvereinbarung bis zum 1. April 2017 beziehungsweise bis zum 1. April 2018 ausgesetzt werden, soweit die Entgelterhöhungen in vorhergehenden Entgeltvereinbarungen keine Berücksichtigung gefunden haben.

Eine Anrechnung auf das in § 17 für die AVR-Diakonie Mitteldeutschland in Absatz 4 geregelte Gesamtvolumen von 6 v. H. erfolgt nicht.

Die Dienstvereinbarung über die jeweilige Aussetzung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Mitteldeutschland anzuzeigen. Sie tritt an dem Tage, an dem die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Mitteldeutschland den Eingang bestätigt hat, in Kraft.“

##### 3. Anlage 9 – Stundenentgelte

Die Stundenentgelte zur Berechnung von Zeit- und Überstundenzuschlägen gemäß § 20a, soweit dafür keine Festbeträge festgelegt sind, Anlage 8a. Absatz 8 Unterabsatz 2 und Absatz 4, Anlage 8b. Absatz 5 und Absatz 6 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden zum 1. Januar 2017 um 2,3 v. H. und zum 1. Januar 2018 um 2,2 v. H. erhöht und die Anlage 9 entsprechend angepasst.

##### 4. § 14 Absatz 2 – Bestandteile des Entgeltes

Die sonstigen Entgeltbestandteile nach § 14 Absatz 2 AVR für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen angepasst.

##### 5. § 19a – Kinderzuschlag

Die Kinderzuschläge nach § 19a Absatz 1 und Absatz 2 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen zum 1. Januar 2017 und 1. Januar 2018 angepasst.

##### 6. § 20 – Wechselschicht- und Schichtzulage

Die Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit nach § 20 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 angepasst.

##### 7. § 20a i. V. m. Anlage 9 – Zeitzuschläge, Überstundenentgelte

Die Zeitzuschläge und Überstundenentgelte nach § 20a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 angepasst.

##### 8. Anlage 7a – Schmutz-, Gefahren-, Erschwerniszulage

Die Anlage 7a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird entsprechend den Entgelterhöhungen zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 angepasst.

#### B. Sonstige Änderungen

##### 1. Überleitungsregelung zu § 15 Absatz 2

Absatz 2 der Überleitungsregelung zu § 15 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird aufgrund Zeitablaufs gestrichen.

##### 2. § 15a – Übergangsregelung

§ 15a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird aufgrund Zeitablaufs gestrichen.

##### C. Anlage 10/I – 10/V, 10a – Ausbildungsentgelte

Die Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden, die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege, der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie für die Praktikantinnen/Praktikanten und der Kinderzuschlag für Praktikantinnen und Praktikanten erhöhen sich zum 1. Januar 2017 um 2,3 v. H. und zum 1. Januar 2018 um 2,2 v. H. Die Anlage 10a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird entsprechend angepasst.

##### D. Geltungsdauer und Selbstverpflichtung

Diese Entgeltregelungen sind frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 2019 abänderbar (Friedenspflicht).

##### E. Inkrafttreten der Regelungen unter Buchst. A bis D: 1. Januar 2017

**Arbeitsrechtsregelung 04/2016**

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), auf die Sitzung vom 9. Dezember 2016 hin folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht mit Rundschreiben vom 18.08.2015 erlangen Geltung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. mit folgendem Inhalt:

**A. Änderung von § 5 Absatz 4 Satz 1 und der Anlagen 10/I, 10/II, 10 III, 10 V (Aufhebung der Verweisung auf die Anlagen 15 ff. beziehungsweise der Dienstvertragsvorlagen)**

**I. § 5 – Einstellung**

- a) § 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „gemäß den Anlagen 15 und 15a bis 15e der AVR“ werden gestrichen.
- b) Nach § 5 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Es sind die AVR in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.“

**II. Anlage 10/I – 10/V - Ausbildungsverhältnisse**

In Anlage 10/I werden in § 1a die Klammer „(Anlage 15a)“ sowie in § 6 Absatz 1 die Wörter „gemäß Anlage 15a der AVR“ gestrichen.

In § 1a wird das Wort „Praktikantenvertrag“ durch das Wort „Ausbildungsvertrag“ ersetzt.

In Anlage 10/II werden in § 4 Absatz 1 die Wörter „gemäß Anlage 15b der AVR“ gestrichen.

In Anlage 10/III werden in § 2 Absatz 1 die Wörter „gemäß Anlage 15c der AVR“ gestrichen.

In Anlage 10/V werden in § 2 Absatz 1 die Wörter „gemäß Anlage 15f der AVR“ gestrichen.

**III. Anlagen 15 ff.**

Die Anlagen 15 ff. werden gestrichen.

**IV. Inkrafttreten: 1. Januar 2017**

**Arbeitsrechtsregelung 05/2016**

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), auf die Sitzung vom 9. Dezember 2016 hin folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Diakonie Deutschland vom 3. Dezember

2015, veröffentlicht mit Rundschreiben vom 14. Dezember 2015, erlangt Geltung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

**§ 36 – Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung**

§ 36 erhält folgende Fassung:

**„§ 36 – Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung**

- (1) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersrente erreicht hat.
- (2) Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Beendigungszeitpunktes des Dienstverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus bleibt unberührt (§ 41 Satz 3 SGB VI).
- (3) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Vollendung des Regelrentenalters eingestellt, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.“

**Die AVR-Regelung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.**

Jena, Zella-Mehlis, Dessau, Eisenach, Leipzig,  
den 21. Dezember 2016  
(4704/01 und 02-16)

Schlichtungsausschuss  
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM

Dr. Dirk Schwerdtfeger  
Vorsitzender

## AVR EKM Anlage 2 ab 1.1.2017

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)					
Entgeltgruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe	Erfahrungsstufe	
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)		100 v. H.	Verweildauer (Monate)
1	0,00		1564,68	24	1642,92
2	0,00		1794,72	48	1884,46
3	1919,08	6	2020,08	48	2121,08
4	2066,60	12	2175,38	48	2284,14
5	2251,87	24	2370,39	72	2488,91
6	2338,39	24	2461,46	72	2584,54
7	2585,77	24	2721,86	72	2857,96
8	2846,45	24	2996,25	72	3146,07
9	3110,45	24	3274,16	72	3437,87
10	3535,31	24	3721,39	72	3907,45
11	4014,53	24	4225,82	72	4437,11
12	4229,73	24	4452,35	72	4674,97
13	4779,94	24	5031,51	72	5283,09

## AVR EKM Anlage 5 ab 1.1.2017

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)	
Entgeltgruppe	Sonderstufe
	110 v. H.
1	1721,15
2	1974,20
3	2222,09
4	2392,92
5	2607,43
6	2707,62
7	2994,04
8	3295,88
9	3601,58
10	4093,52
11	4648,40
12	4897,58
13	5534,67

**AVR EKM Anlage 8a ab 1.1.2017 (Ärztinnen und Ärzte)**

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
EG I	4189,71	4427,20	4596,81	4890,82	5241,39	5385,57
EG II	5529,74	5993,38	6400,49	6637,97	6869,76	7101,58
EG III	6926,33	7333,42	7915,82			
EG IV	8147,60	8730,02				

**AVR EKM Anlage 8a ab 1.1.2017 (Ärztinnen und Ärzte)**

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)					
Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 3 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 15 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
EG I	26,43	3,96	6,61	13,22	9,25
EG II	36,80	5,52	9,20	18,40	12,88
EG III	45,51	6,83	11,38	22,76	15,93
EG IV	50,20	7,53	12,55	25,10	17,57

**AVR EKM Anlage 9 ab 1.1.2017 (Stundenentgelte)**

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 3 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/ 25/ 20/ 15 v. H.	Überstundenentgelt nach Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30/ 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
1	9,00	2,70	11,70	2,70	4,50	3,15
2	10,32	3,10	13,42	3,10	5,16	3,61
3	11,61	3,48	15,09	3,48	5,81	4,07
4	12,51	3,13	15,64	3,13	6,25	4,38
5	13,63	3,41	17,04	3,41	6,81	4,77
6	14,15	3,54	17,69	3,54	7,08	4,95
7	15,65	3,91	19,56	3,91	7,83	5,48
8	17,23	3,45	20,68	4,31	8,61	6,03
9	18,83	2,82	21,65	4,71	9,41	6,59
10	21,40	3,21	24,61	5,35	10,70	7,49
11	24,30	3,64	27,94	6,07	12,15	8,50
12	25,60	3,84	29,44	6,40	12,80	8,96
13	28,93	4,34	33,27	7,23	14,47	10,13

## AVR EKM ab 1.1.2017 (Ausbildungsentgelte)

I Praktika	Entgelt	Kinderzuschlag
Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter	1655,28	72,11
Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge	1655,28	72,11
Heilpädagogin/ Heilpädagoge	1655,28	72,11
pharm.-tech. Assistentin/ pharm.-tech. Assistent	1417,98	68,71
Altenpflegerin/ Altenpfleger	1417,98	68,71
Erzieherin/ Erzieher	1417,98	68,71
Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1417,98	68,71
Kinderpflegerin/ Kinderpfleger	1357,85	68,71
Haus- und Familienpflegerin/ Haus- und Familienpfleger	1357,85	68,71
Rettungsassistentin/ Rettungsassistent	1357,85	68,71
Masseurin und med. Bademeisterin/ Masseur und med. Bademeister	1357,85	68,71
II Auszubildende		
im ersten Ausbildungsjahr	783,41	
im zweiten Ausbildungsjahr	837,10	
im dritten Ausbildungsjahr	885,42	
im viertem Ausbildungsjahr	955,21	
III Im Pflegedienst		
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege		
im ersten Ausbildungsjahr	912,26	
im zweiten Ausbildungsjahr	976,68	
im dritten Ausbildungsjahr	1084,05	
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe		
	827,43	

## AVR EKM ab 1.1.2017 (Zuschläge und Zulagen)

Kinderzuschlag	95,46
EG1 – EG4 1. Kind	5,38
EG1 und EG2 ab 2. Kind	26,94
EG3 ab 2. Kind	21,55
EG4 ab 2. Kind	16,16
Nachtarbeit	2,29
Samstag	0,66
Wechselschichtzulage § 20 (1)	107,77
Schichtzulage § 20 (2)	64,66
Schichtzulage § 20 (3) a)	48,50
Schichtzulage § 20 (3) b)	37,72
Zulage Pflege/ Betreuung EG 3/4 § 1	84,32
Schmutz-, Gefahren-, Erschwerniszulage Anlage 7a § 3	1,34

**AVR EKM Anlage 2 ff. ab 1.1.2018**

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)					
Entgeltgruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe	Erfahrungsstufe	
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)		100 v. H.	Verweildauer (Monate)
1	0,00		1599,10	24	1679,06
2	0,00		1834,20	48	1925,92
3	1961,30	6	2064,52	48	2167,74
4	2112,07	12	2223,24	48	2334,39
5	2301,41	24	2422,54	72	2543,67
6	2389,83	24	2515,61	72	2641,40
7	2642,66	24	2781,74	72	2920,84
8	2909,07	24	3062,17	72	3215,28
9	3178,88	24	3346,19	72	3513,50
10	3613,09	24	3803,26	72	3993,41
11	4102,85	24	4318,79	72	4534,73
12	4322,78	24	4550,30	72	4777,82
13	4885,10	24	5142,20	72	5399,32

**AVR EKM Anlage 5 ab 1.1.2018**

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)	
Entgeltgruppe	Sonderstufe
	110 v. H.
1	1759,02
2	2017,63
3	2270,98
4	2445,56
5	2664,79
6	2767,19
7	3059,91
8	3368,39
9	3680,81
10	4183,58
11	4750,66
12	5005,33
13	5656,43

## AVREKMANlage 8a ab 1.1.2018 (Ärztinnen und Ärzte)

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
EG I	4189,71	4427,20	4596,81	4890,82	5241,39	5385,57
EG II	5529,74	5993,38	6400,49	6637,97	6869,76	7101,58
EG III	6926,33	7333,42	7915,82			
EG IV	8147,60	8730,02				

## AVR EKM Anlage 8a ab 1.1.2018 (Ärztinnen und Ärzte)

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)					
Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 3 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 15 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
EG I	26,43	3,96	6,61	13,22	9,25
EG II	36,80	5,52	9,20	18,40	12,88
EG III	45,51	6,83	11,38	22,76	15,93
EG IV	50,20	7,53	12,55	25,10	17,57

## AVR EKM Anlage 9 ab 1.1.2018 (Stundenentgelte)

Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 3 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/ 25/ 20/ 15 v. H.	Überstundenentgelt nach Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30/ 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
1	9,19	2,76	11,95	2,76	4,60	3,22
2	10,55	3,16	13,71	3,16	5,27	3,69
3	11,87	3,56	15,43	3,56	5,94	4,15
4	12,78	3,20	15,98	3,20	6,39	4,47
5	13,93	3,48	17,41	3,48	6,96	4,88
6	14,46	3,62	18,08	3,62	7,23	5,06
7	15,99	4,00	19,99	4,00	8,00	5,60
8	17,61	3,52	21,13	4,40	8,80	6,16
9	19,24	2,89	22,13	4,81	9,62	6,73
10	21,87	3,28	25,15	5,47	10,93	7,65
11	24,83	3,72	28,55	6,21	12,42	8,69
12	26,16	3,92	30,08	6,54	13,08	9,16
13	29,57	4,43	34,00	7,39	14,78	10,35

**AVR EKM Anlage 10a ab 1.1.2018 (Ausbildungsentgelte)**

I Praktika	Entgelt	Kinderzuschlag
Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter	1691,70	73,70
Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge	1691,70	73,70
Heilpädagogin/ Heilpädagoge	1691,70	73,70
pharm.-tech. Assistentin/ pharm.-tech. Assistent	1449,18	70,22
Altenpflegerin/ Altenpfleger	1449,18	70,22
Erzieherin/ Erzieher	1449,18	70,22
Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1449,18	70,22
Kinderpflegerin/Kinderpfleger	1387,72	70,22
Haus- und Familienpflegerin/Haus- und Familienpfleger	1387,72	70,22
Rettungsassistentin/ Rettungsassistent	1387,72	70,22
Masseurin und med. Bademeisterin/Masseur und med. Bademeister	1387,72	70,22
<b>II Auszubildende</b>		
im ersten Ausbildungsjahr	800,65	
im zweiten Ausbildungsjahr	855,52	
im dritten Ausbildungsjahr	904,90	
im viertem Ausbildungsjahr	976,22	
<b>III Im Pflegedienst</b>		
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege		
im ersten Ausbildungsjahr	932,33	
im zweiten Ausbildungsjahr	998,17	
im dritten Ausbildungsjahr	1107,90	
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe		
	845,63	

**AVR EKM ab 1.1.2018 (Zuschläge und Zulagen)**

Kinderzuschlag	97,56
EG1 – EG4 1. Kind	5,50
EG1 und EG2 ab 2. Kind	27,53
EG3 ab 2. Kind	22,02
EG4 ab 2. Kind	16,52
Nachtarbeit	2,29
Samstag	0,66
Wechselschichtzulage § 20 (1)	110,14
Schichtzulage § 20 (2)	66,08
Schichtzulage § 20 (3) a)	49,57
Schichtzulage § 20 (3) b)	38,55
Zulage Pflege/ Betreuung EG 3/4 § 1	86,18
Schmutz-, Gefahren-, Erschwerniszulage Anlage 7a § 3	1,37

## B. PERSONALNACHRICHTEN

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### *Bewerbungsberechtigung:*

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, und denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz EKD zuerkannt wurde – nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Absatz 1).

Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

### *Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:*

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Im Übrigen verweisen wir für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst auf Ausschreibungen in EKM-intern und auf der Seite der Stellenbörse der EKM, <http://www.ekmd.de/service/stellenboerse>.

*Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:*

### **I. Gemeindepfarrstellen**

1. Pfarrstelle Arnstadt II-Oberndorf
2. Pfarrstelle Dommitzsch-Süptitz
3. Pfarrstelle Egel
4. Pfarrstelle Geratal-Plau
5. Pfarrstelle der Luthergemeinde Halle (Saale)
6. Pfarrstelle Königsee
7. Pfarrstelle Steinach
8. Stelle einer ordinierten Gemeindepädagogin/eines ordinierten Gemeindepädagogen in Wörmnitz-Böllberg

### **II. Kreispfarrstellen**

1. Kreispfarrstelle für familienorientierte Arbeit im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
2. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Egel
3. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
4. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Meiningen

### **III. Superintendentenstellen**

1. Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Schleiz

### **IV. landeskirchliche Stellen**

#### **Zu I. 1.:**

#### **Pfarrstelle Arnstadt II-Oberndorf**

Kirchenkreis: Arnstadt-Illmenau

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent (Pfarrdienste in Angelhausen-Oberndorf mit 25 Prozent Dienstauftrag, Gemeindepädagogik in der Region Arnstadt-Ichtershausen mit 75 Prozent Dienstauftrag)

Dienstwohnung: vorhanden im Pfarrhaus Oberndorf

Dienstbeginn: baldmöglichst

Bewerbungsberechtigter Personenkreis: ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

*Gemeindepädagogik Region Arnstadt-Ichtershausen (75 Prozent)*

Die Verbindung von Gemeindepädagogik und Pfarramt soll in dieser Struktur umgesetzt werden. Wir haben ein Regionalkonzept für Arnstadt-Ichtershausen in das Sie eingebunden sind. Es erwartet Sie ein Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Gemeindeentwicklung ermöglichen wollen und dabei an den Beziehungen zu den einzelnen Menschen interessiert sind. Sie können anknüpfen an eine funktionierende Kinder-, Konfirmanden und Jugendarbeit, die personell neu ausgerichtet und regionalisiert werden soll. Es gibt einen Mitarbeiterkreis von jugendlichen Teamern, der vom Referenten für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen geleitet wird. Sie werden eng zusammenarbeiten mit den zwei Pfarrern von Arnstadt (2 × 100 Prozent), die Pfarrstelle in Ichtershausen (1 × 100 Prozent) wird gerade neu ausgeschrieben. Dazu kommt eine Gemeindepädagogin mit 50 Prozent und ein A-Kantor mit 100 Prozent. Im Arnstädter Gemeindebüro gibt es eine Sekretärin und einen Hausmeister. Schwerpunkt ihrer Arbeit soll sein: Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie Mitarbeit bei den Freizeitangeboten im Kirchenkreis. Wir erwarten die Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

*Pfarramtliche Dienste in Angelhausen-Oberndorf (25 Prozent)*

Angelhausen-Oberndorf ist ein Ortsteil von Arnstadt. Die Kirchengemeinde zählt 314 Gemeindeglieder. Dazu kommt ein Teil der Kirchengemeinde Arnstadt mit 139 Gemeindegliedern auf dem Rabenhold. Gottesdienste finden alle 14 Tage entweder in Oberndorf oder in Angelhausen statt. Beides sind historisch wertvolle romanische Kirchen, die Angelhäuser Kirche wurde vor einigen Jahren saniert. Zur Kirchengemeinde gehören zwei Friedhöfe.

Im Pfarrbereich gibt es ein Seniorenheim, in dem zur Zeit regelmäßige Gottesdienste stattfinden. Für die Seniorenarbeit insgesamt soll ein neues Konzept im Team entwickelt werden. In Oberndorf gibt es eine Kindergruppe und einen Senioren-



*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Klaus Bär, Vors. GKR Domnitzsch-Trossin,  
Tel.: 01522 70 38 987
- Wolfgang Sarembe, Vors. GKR Süptitz,  
Tel.: 0177 23 49 427 oder 03421 904301
- Superintendent Mathias Imbusch, 0176 23244469 oder  
034202 51219

**Zu I. 3.:****Pfarrstelle Egeln**

Kirchenkreis: Egeln  
Propstsprengel: Stendal-Magdeburg  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Predigtstätten: 8  
Gemeindeglieder: 1.174  
Einwohner: insgesamt 10 650  
Dienstszitz: Westeregeln  
Dienstwohnung: vorhanden (Pfarrhaus Westeregeln)  
Dienstbeginn: schnellstmöglich  
Besetzung: durch das Landeskirchenamt

Zur in der Magdeburger Börde liegenden Pfarrstelle Egeln gehören die Kirchengemeinden Egeln (301 Gemeindeglieder), Egeln-Nord (82), Etgersleben (192), Hakeborn (110), Tarthun (89), Unseburg (103), Westeregeln (237, Dienstszitz) und Wolmirsleben (160).

Im voll sanierten Pfarrhaus Westeregeln, Martin-Luther-Platz 5, steht eine mit ca. 170 m<sup>2</sup> Wohnfläche große Dienstwohnung mit sieben Zimmern, Bad und Küche zuzüglich dem Dienstzimmer mit Veranda, umgeben vom Pfarrgrundstück mit Carport, Nebenglass, gepflastertem Hof und anschließenden Pfarrgarten, zur Verfügung. Die Besetzung der Pfarrstelle mit 100 Prozent Stellenumfang soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschehen.

Die Pfarrstelle liegt zentral in der Mitte Sachsen-Anhalts, über die B 81 bestehen gute Verkehrsverbindungen in Richtung Landeshauptstadt Magdeburg (ca. 25 km), in Richtung Harz und an die Autobahnen A 2/A 14. Im Ort befinden sich Grundschule, Arztpraxen Sparkasse und es sind sämtliche Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten vorhanden. Kindertagesstätten befinden sich im näheren Umkreis, die Sekundarschule in Egeln und Gymnasien befinden sind in Staßfurt und Wanzleben. Dazu bestehen vielfältige Kultur- und Sportangebote.

*Kirchen und Gemeindehäuser:*

Im Pfarrbereich befinden sich 8 Kirchen in gutem baulichem Zustand sowie Gemeinde- bzw. Pfarrhäuser in allen Orten.

*Gemeindeleben /Arbeitsschwerpunkte:*

Die ländlich geprägten Gemeinden sind aktive Gemeinden und organisieren vieles selbständig. So werden bei Bedarf Gottesdienste mit Lektoren gehalten, Kirchenchöre und musikalische Gruppen (Flötenkreis) proben und gestalten Gottesdienste musikalisch mit. Ehrenamtlich erfolgen auch Organistendienste sowie Küstertätigkeiten. GKR-Sitzungen werden von den Gemeindegliedern unterstützend oder eigenverantwortlich vorbereitet und durchgeführt. Mit zwei Ev. Kindertagesstätten in Trägerschaft des Zweckverbandes des Kirchenkreises sowie der „Christophorus-Laden“ (Lebensmittelausgabe für Bedürftige; Pilgerunterkunft) in Trägerschaft der Kirchengemeinde Egeln sind Schwerpunkte in der auf das Gemeinwesen orientierten Arbeit.

*Amtshandlungen:*

	2013	2014	2015
Taufen:	6	6	5
Trauungen:	5	4	3
Konfirmationen:	5	8	9
Beerdigungen:	27	28	26

*Erwartungen der Gemeinden an die künftige Pfarrerin/ den künftigen Pfarrer:*

- ein bibelorientierter Verkündigungsdienst und Gemeindearbeit auf Grundlage eines persönlich gelebten Glaubens
- Unterstützung und Anleitung der Kinder-, Familien- und Seniorenarbeit
- Seelsorge- und Besuchsdienst
- Förderung der musikalischen Gruppen u. Chöre (mit der Möglichkeit, bei Interesse selbst in diesem Bereich tätig zu werden)
- Bereitschaft zur Mitarbeit in der Ökumene, insbesondere mit der Katholischen Gemeinde
- Bereitschaft zur Formulierung von konkreten Zielen der Gemeindearbeit mit den Gemeindegliedern
- Motivation, das Gemeindeleben kreativ, gewinnend und offen zu gestalten

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Wir stehen Ihnen zur Beantwortung Ihrer Fragen gern zur Verfügung.

*Weitere Auskünfte erteilt:*

- Superintendent Matthias Porzelle,  
Kirchenkreis Egeln, Tel.: 039268 98823,  
E-Mail: [superintendent@kirchenkreis-egeln.de](mailto:superintendent@kirchenkreis-egeln.de)

**Zu I. 4.:****Pfarrstelle Geratal-Plaue**

Kirchenkreis: Arnstadt-Ilmenau  
Propstsprengel: Meiningen-Suhl  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Gemeindeglieder: 1 289  
Predigtstätten: 8  
Dienstszitz: Geraberg  
Dienstwohnung: vorhanden  
Dienstbeginn: möglichst zum 1. August 2017  
Bewerberkreis: Pfarrerin und Pfarrer  
Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Wir freuen uns darauf, Sie als Teil unseres Teams begrüßen zu dürfen. In den acht Dörfern unseres Pfarrbereiches müssen Sie sich nicht alleine abstrampeln. Wir helfen Ihnen gerne bei der täglichen Gemeindearbeit. Zwei Prädikantinnen und zwei Lektoren übernehmen etwa fünf Gottesdienste im Monat. Zwei Gemeindepädagoginnen kümmern sich um die Kinder- und Jugendarbeit. Eine Gemeindegliederssekretärin unterstützt Sie bei der täglichen Verwaltung. Drei Chorleiter leiten drei Chöre, eine Kinderkurrende und einen Posaunenchor, die gerne den Gottesdienst musikalisch bereichern. Zwei Organisten und eine Kirchenband unterstützen den Gottesdienst in traditioneller und neuer Form.

Die Vielfalt in unseren Gemeinden bildet sich auch in unserem Mitarbeiterteam ab. Gestaltung von lebendiger Gemeinschaft, Offenheit für Kirchendistanzierte, Gebet und Bibellese sind Themen, die uns wichtig sind.

Die vielfältigen Gaben und Berufungen wollen wir gemeinsam fördern und entfalten.

Wir freuen uns, wenn Sie unser Team seelsorgerlich, geistlich und auch praktisch begleiten und stärken. Wir möchten Sie unterstützen, Ihre persönlichen Gaben und Anliegen in der Gemeinde einzubringen und zu entfalten.

*Die Orte und die Region:*

Der Dienstbereich liegt am Rand des Thüringer Waldes und erstreckt sich vom lieblichen Vorland Richtung Arnstadt bis zu den bereits am Sockel des Mittelgebirges liegenden Orten in der Nähe von Ilmenau.

Die Pfarrstelle umfasst die Kirchengemeinde Geratal mit den Orten Geraberg, Elgersburg, Martinroda, Angelroda und Neusiß, sowie die Gemeinden Plaue, Kleinbreitenbach und Rippersroda.

Geraberg, wo auch der Dienstsitz liegt, ist mit 2 500 Einwohnern die größte Gemeinde. Hier gibt es eine gute Infrastruktur mit allem, was es zum Leben braucht. Kindergarten und Regelschule sind vor Ort. Eine Grundschule befindet sich im Nachbarort und im 10 km entfernten Ilmenau gibt es zwei Gymnasien.

Vom Pfarrhaus ist man mit dem Auto in drei Minuten auf der A 71 und in 30 Minuten in der Erfurter Innenstadt.

*Gemeindesituation:*

Seit mehr als einem Jahr bilden die Geratalgemeinde und die drei Gemeinden im Bereich Plaue einen Pfarrbereich. Damit entstand eine stabile Pfarrstelle für die nächsten 10 Jahre.

Die acht Orte und vier Gemeinden haben sich in den letzten Jahren auf den Weg zu mehr Zusammenarbeit gemacht. Die weitere Gestaltung und Förderung dieses Weges bildet eine zentrale Herausforderung für den Pfarrer/die Pfarrerin. Teamfähigkeit ist hier besonders gefragt, aber auch geistliches Profil und Achtsamkeit für die Besonderheiten in den Orten.

Im Pfarrbereich finden Gottesdienste in unterschiedlichem Rhythmus statt: Im Geratal im Monat vier bis sechs Gottesdienste. Im Bereich Plaue gibt es in der Regel drei bis vier Gottesdienste.

Besonderes Augenmerk verdient der monatlich stattfindende familienfreundliche Gottesdienst in Geraberg mit derzeit 50 bis 70 Teilnehmern.

Konfirmandenarbeit geschieht monatlich im Team mit den beiden Gemeindepädagoginnen an einem Samstag vormittag. In beiden Gemeindebereichen gibt es Kindergruppen und Familienarbeit.

Die drei Seniorenkreise werden zum Teil ehrenamtlich geleitet.

*Gebäude und Verwaltung:*

Alle Kirchen sind baulich in einem guten Zustand und geben wenig Grund zur Sorge. Die vier ehemaligen Pfarrhäuser sind gut instandgesetzt und teilweise modernisiert und finanzieren über die Mieten die Verwaltungstätigkeit der Gemeindegemeinschaft.

*Pfarrhaus:*

Das Pfarrhaus in Geraberg ist 2009 vollständig saniert und erweitert worden.

So entstand ein neues Kirchengemeindezentrum für die fünf Orte der Geratalgemeinde und eine ausnehmend schöne Pfarrwohnung mit 140 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die Wohnung ist von Grund auf saniert und isoliert. Sie verfügt über fünf Zimmer.

*Sonstige Auskünfte erteilen:*

- Superintendentin Angelika Greim-Harland, Tel.: 03628 740965, E-Mail: sup@kirche-arnstadt-ilmenau.de
- Anita Meinig (Prädikantin und Gemeindeassistentin in der Gemeinde), Tel.: 036207 51679, E-Mail: anitameinig@gmx.de
- Bei den praktischen Fragen: Gemeindegemeinschaft, Frau Carls, Tel.: 03677 466762, E-Mail: kggeratal@hotmail.de

**Zu I. 5.:****Pfarrstelle der Luthergemeinde Halle (Saale)**

Kirchenkreis: Halle-Saalkreis

Propstsprenzel: Halle-Wittenberg

Stellenumfang: 100 Prozent; ab 1. April 2018: 50 Prozent

Luthergemeinde, 50 Prozent Seelsorge im Klinikum

„Bergmannstrost“

Predigtstellen: 1

Gemeindeglieder: 1 090

Dienstsitz: Damaschkestraße 100a, 06110 Halle (Saale)

Dienstwohnung: fünf Zimmer, Küche, Bad (Erdgeschoss des Pfarrhauses), wird grundsaniert, bezugsfertig spätestens ab 1. September 2017

Dienstbeginn: 1. August 2017

Bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrfrauen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Luthergemeinde ist eine Stadtgemeinde im Süden von Halle. Die Lutherkirche wurde 1929 geweiht und 2009 umfassend saniert. Sie bietet in ihren warmen Farben und mit einer modernen Ton – und Lichttechnik Raum für Gottesdienste und viele Gemeindeveranstaltungen. Die Orgel wurde in den Jahren 2014/15 grundlegend saniert. Mit wechselnden Ausstellungen, Konzerten, der Beteiligung an der „Nacht der Kirchen“ und dem „Tag des Denkmals“ ist die Lutherkirche auch Anziehungspunkt für viele Besucher.

Das Team von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht derzeit aus: der Pfarrerin, der Kantorin (gemeindegemeinschaftlich für vier Gemeinden), der Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern und Familien (gemeindegemeinschaftlich für drei Gemeinden). Dazu kommen Anstellungen bei der Luthergemeinde: Gemeindepädagogik (25 Prozent), Seniorenbegleitung (50 Prozent), Hausmeister (50 Prozent), Rendantin (10 Wochenstunden).

Die Konfirmanden- und Jugendarbeit wird vom Ordinierten Gemeindepädagogen für die Gemeinden Am Gesundbrunnen, Wörmnitz-Böllberg und Luther verantwortet.

Das Team der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestaltet gemeinsam mit einem engagierten Gemeindegemeinschaftsrat und ca. 60 ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern ein lebendiges, buntes Gemeindeleben. Siehe dazu unsere Homepage: „www.luthergemeinde-halle.de“.

An der Arbeit mit den Senioren ist der Seniorenbeirat beteiligt. Die Gemeindepädagogin wird vom „Arbeitskreis Kinder und Familien“ unterstützt. Gemeinsam werden Familiengottesdienste, Familiennachmittage u. ä. mit vorbereitet.

Die Luthergemeinde ist Mitglied im „Zweckverband familienunterstützender Einrichtungen des Kirchenkreises Halle – Saalkreis“. Dieser ist Träger der im Gemeindehaus befindlichen Kindertagesstätte.

Im Gemeindebereich befinden sich zwei Seniorenheime, in denen monatlich ein Gottesdienst stattfindet. Ein Team Ehrenamtlicher besucht Senioren im höheren Alter an Geburtstagen. Eine langjährige, intensive Zusammenarbeit besteht mit der katholischen Gemeinde St. Franziskus (gemeinsame Bibelwochen, Passionsandachten, Weltgebetstag, Taufgedächtnis, Ökumenische Gottesdienste und Reisen).

Neben den Aufgaben im eigenen Pfarrbereich liegt ein wichtiger Schwerpunkt darauf, die regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden (Am Gesundbrunnen, Wörmnitz-Böllberg und Johannes) zu stärken und zu festigen. Diese Zusammenarbeit hat für die Gemeinden eine lange Tradition. Ihr Gelingen ist im Zuge der Reduzierung der Pfarrstellen im Süden Halles von großer Bedeutung für ein lebendiges, ausstrahlendes Gemeindeleben.

Ab dem 1. April 2018 wird laut Kreissynodenbeschluss die Pfarrstelle der Luthergemeinde auf 50 Prozent eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses reduziert. Die weiteren 50 Prozent des Dienstes sollen dann mit einer Beauftragung mit Krankenhausseelsorge im zum Gemeindebereich gehörenden Klinikum Bergmannstrost gefüllt werden. Ein potentieller Bewerber/eine Bewerberin auf die Pfarrstelle sollte daher die Voraussetzungen für eine Beauftragung mit Klinikseelsorge ab 2018 mitbringen. Wegen der geplanten Beauftragung wird bei der Besetzung der Lutherpfarrstelle auch die Fachreferentin des Landeskirchenamts für die Sonderseelsorge mit einbezogen.

*Stellenbeschreibung für den Bereich Krankenhausseelsorge im Klinikum Bergmannstrost:*

- Seelsorge an Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden
- Mitwirkung an Fortbildungen für Mitarbeitende
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Andachten und Gottesdienste (auch an Feiertagen)
- Präsenzpflicht an 2,5 Tagen
- Sicherstellung bei Notfallversorgung
- Mitwirkung in Gremien und bei Qualitätsmanagement
- Ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit
- Mitarbeit im Fachkonvent und eigene Supervision

Die Arbeit in den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken „Bergmannstrost“ in Halle setzt eine zertifizierte Seelsorgegrundausbildung (12 Wochen KSA oder vergleichbare Fortbildung), ethische Kompetenz, Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Ausdauer und gute kommunikative und integrative Fähigkeiten im säkularen Umfeld voraus.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Vorsitzende des GKR der Luthergemeinde:  
Gudrun Naumann, Tel.: 0345 2830117,  
E-Mail: gudrun.naumann@web.de
- Pfarrerin im Klinikum „Bergmannstrost“:  
Sonja Bartsch, Tel.: 0345 1326489,  
E-Mail: sonja.bartsch@bergmannstrost.de
- Superintendent Hans-Jürgen Kant, Tel.: 0345 2021516,  
E-Mail: Superintendentur-Halle-Saalkreis@ekmd.de

**Zu I. 6.:**

**Pfarrstelle Königsee**

Kirchenkreis: Rudolstadt-Saalfeld

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 500

Dienstszitz: Königsee

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Stadt Königsee ist seit dem Jahre 2013 mit der politischen Gemeinde Rottenbach zur Stadt Königsee-Rottenbach fusioniert.

Königsee liegt landschaftlich am Übergang vom Thüringer Schiefergebirge zum Thüringer Wald, nahe dem Schwarzatal, an der B 88 zwischen Ilmenau (16 km) und Rudolstadt (24 km).

Die Kreisstadt Saalfeld befindet sich in 25 km Entfernung.

Die nördlich gelegene Landeshauptstadt Erfurt ist 50 km entfernt und ist gut über die A 71 erreichbar. In Rottenbach befindet sich ein Bahnhof. Es gibt außerdem diversen Omnibusverkehr.

Die Kleinstadt Königsee mit mehreren angeschlossenen Ortsteilen (ohne Rottenbach und deren Ortsteile) hat 4 723

Einwohner, verfügt über zwei Kindergärten, eine Grundschule, eine Regelschule und ein neues Gymnasium. Eine Förderschule für Behinderte (mit Kindergartenfrühförderung) befindet sich in Bad Blankenburg. Verschiedene Arztpraxen und Einkaufsmärkte, sowie kleinere Einzelhändler sind in Königsee vor Ort.

Die Pfarrstelle umfasst die Kirchgemeinden Königsee, Dörnfeld a. d. Heide, Garsitz, Horba, Unterschöbling, Lichta, Oberschöbling, Milbitz, Köditz und Rottenbach. Die Pfarrstelle gehört zur Region Rinnetal. Die Pfarrer der Region, die die Pfarrstellen Bad Blankenburg, Königsee und Oberhain umfasst, arbeiten aktiv zusammen.

*Stadtkirche Königsee:*

Neugotisch von 1871 mit einer Schulze-Orgel; teilweise mit Bankheizung versehen, zurzeit finden Restaurierungsarbeiten an der Kirche statt.

*Gottesdienste:*

Königsee: wöchentlich

Dörnfeld, Unterschöbling, Horba, Garsitz, Köditz, Rottenbach,

Milbitz: monatlich

AWO-Pflegeheim: monatlich

Amtshandlungen 2015: Taufen 10, Konfirmanden 8,

Trauungen 1, Bestattungen 20

*Gemeindeleben:*

Gutes Miteinander mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft, ökumenische Kontakte zur katholischen Gemeinde, wöchentliche Christenlehre, Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht, Seniorenkreise, Gemeinendamtsnachte, Kirchen- und Posaunenchor.

*Mitarbeiter:*

Ein hauptamtlich mit 100 Prozent angestellter B-Kantor, der für zwei weitere Kirchspiele, sowie für Aufgaben im Kirchenkreis zuständig ist, zeichnet verantwortlich für gottesdienstliches Orgelspiel und die Leitung von Kirchen- und Posaunenchor.

Die Christenlehre wird von einer Gemeindepädagogin geleitet, diese Stelle ist zurzeit aber unbesetzt. Küsterdienste werden ehrenamtlich versehen. Eine Lektorin übernimmt gelegentliche Gottesdienstvertretungen. In jeder Kirchgemeinde ist ein aktiver Gemeindegliederrat tätig.

*Erwartungen der Gemeindeglieder:*

Die Gemeindeglieder der einzelnen Gemeinden wünschen sich eine engagierte, einsatzfreudige Pfarrerin/einen engagierten, einsatzfreudigen Pfarrer mit Bereitschaft zur Teamarbeit, um die bisherige Arbeit weiterzuführen, auszubauen und neue Impulse zu setzen. Die Gemeindeglieder werden die Pfarrerin/den Pfarrer nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

*Pfarrhaus:*

Im Pfarrhaus, das an der B 88 liegt, befindet sich im Obergeschoss eine renovierte 5-Zimmer-Etagenwohnung mit Flur, Küche und Bad/WC, außerdem Keller, Boden, Nebenglass und Garten, im Parterre liegt das Pfarrbüro, ein Amtszimmer, ein Archiv, ein Gästezimmer und WC. Alternativ steht eine weitere Dienstwohnung im Gemeindehaus zur Verfügung.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld, Superintendent Michael Wegner, Am Gatter 2, 07407 Rudolstadt,  
Tel.: 03672 48960
- GKR-Stellvertreterin Frau Frigga Perschel, Wiesenweg 27, 07426 Königsee, Tel.: 0151 55597318,  
E-Mail: frigga.perschel@web.de

**Zu I. 7.:**

**Pfarrstelle Steinach**

Kirchenkreis: Sonneberg  
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Gemeindeglieder: 1 535  
 Dienstsitz: Steinach  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Ausgeschrieben wird die Pfarrstelle Steinach mit einer Predigtstelle und seelsorgerlichen Aufgaben im „Seniorenzentrum Steinach“, in dem sich auch die Winterkirche befindet. Ein engagierter Gemeindegliederkirchenrat beteiligt sich verlässlich am Gemeindeleben und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit dem zukünftigen Pfarrer bzw. einer zukünftigen Pfarrerin. Darüber hinaus ist die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Steinach eingebunden in die Region „Oberland“ des Evangelischen Kirchenkreises Sonneberg. Im Regionalkonvent mit gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und einer hauptamtlichen Kantorin wird die Arbeit gemeinsam verantwortet. Die Strukturplanung hierfür ist abgeschlossen. Unterstützung in Verwaltungsdingen bietet ein zentraler Servicepoint Verwaltung für die Region. Die Kirchenrechnungsführung obliegt der Buchungs- und Kassenstelle Sonneberg.

Steinach (3 950 EW) liegt in Südthüringen im Landkreis Sonneberg und ist ein beliebtes Ziel im südlichen Teil des Thüringer Waldes. Nur 7 km vom berühmten Rennsteig entfernt liegt die kleine Stadt in einem idyllischen Tal umgeben von den Bergen des Thüringer Schiefergebirges. Die Gemeinde verfügt über eine gute kommunale Infrastruktur. Kindergarten, Grund- und Gemeinschaftsschule sind ebenso am Ort wie Ärzte, Apotheken und Banken. Es besteht eine gute Anbindung an die Kreisstadt Sonneberg. Die oberfränkischen Kreisstädte Kronach und Coburg sind ebenfalls gut zu erreichen.

*Kirche:*

Ein Kleinod der Architektur und der Baukunst ist das denkmalgeschützte Gebäudeensemble der St.-Peter-Pauls-Basilika und der nahe gelegenen Schule. Architekt war der bekannte königliche Baurat Franz Heinrich Schwechten, der u. a. den Bau der Gedächtniskirche in Berlin und der Garnisonkirche in Potsdam begleitete.

Die grundhaft sanierte Neoromanische Basilika, erbaut 1899, wurde mit bedeutender Ausmalung von Adolf Quensen (u. a. auch Kaiserdom Königslutter) ausgestattet, die in den nächsten Jahren abschnittsweise wieder hergestellt werden soll. Die Kirche verfügt über eine Gasheizung, so dass sie auch im Winter sehr gut genutzt werden kann. In der Kirche gibt es Teeküche und WC.

*Dienstwohnung:*

Die Dienstwohnung befindet sich in einem geräumigen und schön gelegenen Pfarrhaus, erbaut 1924.  
 Erdgeschoss: Arbeitszimmer, Archiv und Büro, Gemeinderäume.  
 Obergeschoss: 199 m<sup>2</sup> Wohnfläche (bisher davon zwei Zimmer als Empfangszimmer (10 m<sup>2</sup>) und Arbeitsszimmer (15 m<sup>2</sup>) genutzt, die aber auch zur Wohnung hinzugenommen werden könnten).  
 Dachgeschoss: vier Zimmer, die zur Wohnung hinzugenommen werden könnten (z. Zt. als Gästezimmer, Kleiderkammer für Krippenspiele, 2 Kinderzimmer genutzt). Gegenwärtig Ölheizung (kann auf Gas umgestellt werden). Grundstück: 1359 m<sup>2</sup>, davon 600 m<sup>2</sup> Garten.

Bei der anstehenden Renovierung zur Neubesetzung werden Wünsche des/der zukünftigen Stelleninhabers/in gern berücksichtigt.

*Gemeindegliederarbeit:*

Wöchentlicher Gottesdienst (im Seniorenzentrum im Sommerhalbjahr zusätzlich in regelmäßigen Abständen).  
 Vielfältige Kirchenmusik: Spatzenchor (im Kindergarten), Kinderchor, Kirchenchor, Gospelchor, Blockflötenkreise, Posaunenchor (bisher vom Pfarrer geleitet). Jährliche Hilfsaktion für Kinder in Rumänien (wird von Gemeindegliedern selbstständig organisiert). Kinderkirche wird von einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin geleitet, die auch Religionsunterricht gibt.

*In den letzten Jahren gab es folgende Kasualien für*

	2014	2015	2016:
Taufen:	6	2	6
Konfirmation:	10	3	4
Trauungen:	3	1	0
Bestattungen:	23	26	20

*Erwartungen/Wünsche:*

*Die Gemeinde freut sich:*

- auf eine/n Gemeindepfarrer/in bzw. -pfarrer mit lutherischer Prägung und Freude an einer liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes
- auf einen Seelsorger bzw. eine Seelsorgerin, der/die gerne Pfarrer/in ist und mit der Gemeinde lebt
- der/die teamfähig Freude an der Zusammenarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern hat
- Mitarbeitende in der Region freuen sich auf kollegiale Zusammenarbeit und Offenheit in den Aufgaben der Planung und Durchführung von gemeinsamen Gemeindeveranstaltungen in der Region. Hier ist auch Raum, neben dem Bewährten neue Impulse zu setzen oder neue Vorhaben auszuprobieren.
- Der Kirchenkreis freut sich auf einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, der/die die Konventgemeinschaft gerne bereichert. Weiterbildungen und Supervision werden selbstverständlich unterstützt.

*Weitere Auskünfte erteilt:*

Superintendent Wolfgang Krauß, Sonneberg,  
 Tel.: 03675 753 00-0; Mail: wolfgang.krauss.son@t-online.de,  
 www.suptur-sonneberg.de

**Zu I. 8.:**

**Stelle einer ordinierten Gemeindepädagogin/eines ordinierten Gemeindepädagogen in Wörmlitz-Böllberg**

Kirchenkreis: Halle-Saalkreis  
 Propstsprengel: Halle-Wittenberg  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Predigtstellen: 2, ab 1. April 2018: 3  
 Gemeindeglieder: 660 in Wörmlitz-Böllberg, (ab 1. April 2018: zusätzlich 550 in der Kirchengemeinde Am Gesundbrunnen)  
 Dienstsitz: Richard-Schatz-Str. 30, 06128 Halle (Saale)  
 Dienstwohnung: vorhanden, saniert, ca. 150 m<sup>2</sup>  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 Bewerbungsberechtigter Personenkreis: ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen  
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde Wörmlitz-Böllberg unter Beteiligung der Gemeindegliederkirchenräte der Luthergemeinde und der Gemeinde Am Gesundbrunnen

Gesucht wird eine ordinierte Gemeindepädagogin/ein ordniertes Gemeindepädagoge. Der pfarramtliche Einsatz erfolgt zu 50 Prozent in der Kirchengemeinde Wörmlitz-Böllberg in Halle, ab dem 1. April 2018 zusätzlich in der benachbarten Kirchengemeinde Am Gesundbrunnen in Halle. Die anderen 50 Prozent sind vorgesehen für die Konfirmanden- und Jugendarbeit in den drei Kirchengemeinden Wörmlitz-Böllberg, Am Gesundbrunnen und Luther.

Zur Kirchengemeinde Wörmlitz-Böllberg gehören zwei Kirchen (eine davon liegt an der „Straße der Romanik“, die andere ist Radwegkirche), zwei Friedhöfe, eine Immobilie sowie ein vielseitig nutzbares Gemeindezentrum mit geräumigem Pfarrhaus in Halle-Wörmlitz. Zur Kirchengemeinde Am Gesundbrunnen gehört ein Gemeindehaus mit Kirche, Kindergarten und einer Wohnung. Der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber wird im Pfarrhaus Wörmlitz ihre/seine Dienstwohnung zugewiesen.

Gesucht wird eine engagierte, durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit integrativen Fähigkeiten. Sie soll ein ausgeprägtes Interesse an der seelsorgerlichen Arbeit in der Gemeinde und ihrem Umfeld haben. Der Gemeindegemeinderat erwartet, dass sie mit Freude an die bereits bestehende partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den evangelischen und katholischen Nachbargemeinden sowie den Partnergemeinden in Schweden, Weißrussland und Puchheim bei München herangeht und sie fortentwickelt.

#### Weitere Auskünfte erteilen:

- Vorsitzende des GKR Wörmlitz-Böllberg: Juliane Claus, Tel.: 0345 1 21 20 88, E-Mail: juliane.claus@vodafone.de
- Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien: Sabine Franz, Tel.: 0345 2035364, E-Mail: Evangelischejugend.Halle@web.de
- Superintendent Hans-Jürgen Kant, Tel.: 0345 2021516, E-Mail: Superintendentur-Halle-Saalkreis@ekmd.de

#### Zu II. 1.:

##### **Kreisfarrstelle für familienorientierte Arbeit im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen**

Kirchenkreis: Bad Frankenhausen-Sondershausen  
Propstsprengel: Eisenach-Erfurt  
Stellenumfang: 50 Prozent  
Dienstort: Sondershausen  
Dienstwohnung: frei wählbar, möglichst im Kirchenkreis  
Dienstbeginn: baldmöglichst, bis Ende 2019  
Bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen, Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen  
Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen wünscht eine halbe Kreisfarrstelle für familienorientierte Arbeit zu besetzen. Diese Stelle ist bis Ende 2019 befristet, wobei nach der Strukturanpassung 2020 eine Option auf Verlängerung möglich ist.

Mit der halben Kreisfarrstelle für familienorientierte Arbeit sollen die Kolleginnen und Kollegen im Kirchenkreis unterstützt werden, gemeinsam mit den Gemeinden familienorientierte Angebote anzubieten und diese mit Leben zu füllen. Diese Stelle ist mit der zeitgleich ausgeschriebenen halben Kreisschulpfarrstelle kombinierbar.

#### Aufgaben im Bereich familienorientierter Arbeit:

- Präsenz in den Gemeinden des Kirchenkreises
- Weiterarbeit und Fortführung schon erarbeiteter Prozesse
- Einbringen neuer Impulse für familienorientierte Arbeit

- Konzeptionserarbeitung und Umsetzung von familienorientierter Arbeit im Kirchenkreis
- Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kirche und Diakonie, den Gemeindepädagogen und der Jugend- und Bildungsreferentin des Klosters Volkenroda
- Koordination eines aufzubauenden ehrenamtlichen Mitarbeiterteams
- Feier von neuen und kreativen Gottesdiensten mit der ganzen Familie (generationsübergreifend)

#### Allgemein:

- regelmäßige Gottesdienste im Kirchenkreis
- Angebote für generationsübergreifende Gottesdienste u. a. Formatgottesdienste im Kirchenkreis
- Teilnahme an den Konventen

#### Wir bieten:

- engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Hilfe bei der Suche von Wohnraum
- neue Technik: Computer, Beamer, Leinwand

#### Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, eine engagierte Gemeindepädagogin/einen engagierten Gemeindepädagogen mit:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden
- Freude an selbst kreativ zu gestaltender Arbeit mit Familien auf Kirchenkreisebene und im Kirchengemeindekontext
- Freude daran, Kirche neu zu denken und erlebbar zu machen
- der Gabe, dabei Menschen verschiedener Konfessionen und auch ohne konfessionelle Bindung anzusprechen und einzubeziehen
- idealerweise Erfahrungen in der Gemeinde
- der Fähigkeit, unterschiedliche Interessen, Bedürfnisse und Anforderungen zu koordinieren
- Freude an kleinen Veranstaltungen und großen Events
- Einfühlungsvermögen, Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit
- Mobilität
- Ideen, die wir noch nicht haben

Das Profil der Stelle ermöglicht auch ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen die Bewerbung.

#### Weitere Auskünfte erteilt:

Superintendent Kristóf Bálint, Kantor-Bischoff-Platz 7, 06567 Bad Frankenhausen; Tel.: 034671 62614.

#### Zu II. 2.:

##### **Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Egeln**

Kirchenkreis: Egeln  
Propstsprengel: Stendal-Magdeburg  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Befristung: sechs Jahre  
Dienstort: noch offen (Festlegung im Zusammenhang mit einer eventuellen Dienstwohnung)  
Dienstwohnung: zentral im Kirchenkreis möglich, nicht verpflichtend  
Dienstbeginn: baldmöglichst  
Besetzung: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Egeln schreibt eine 1,0 VBE Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis befristet für sechs

Jahre aus, um insbesondere Vakanzsituationen zu bewältigen und für Gemeinden in Phasen der Neuorientierungen pfarrdienstliche Sicherheit zu gewährleisten.

Der Kirchenkreis Egelndorf mit ca. 21 000 Gemeindegliedern in 123 Gemeinden (78 Gemeinden/Kirchspielen) liegt zentral in der Magdeburger Börde und ist damit vornehmlich ländlich geprägt. Im Nordosten grenzt er an die Stadt Magdeburg und im Südwesten an den Harz, westlich reicht er bis an die niedersächsische Grenze und östlich bis an die Elbe. Das Spektrum der Gemeindezugehörigkeit liegt zwischen 8 Prozent und 40 Prozent. Egelndorf als Sitz der Superintendentur liegt zentral im Kirchenkreis.

Vornehmliche Aufgabe der Kreisfarrerin/des Kreisfarrers ist die Übernahme von pfarramtlichen Vertretungsdiensten im Gebiet des Kirchenkreises. In der Regel wird es sich dabei um Vakanz-, längerfristige Krankheits-, oder Urlaubsvertretungen handeln. Möglich sind bei akutem Bedarf aber auch kurzfristige und kurzzeitige Einsätze. Sofern diese Dienste nicht möglich oder nötig sein sollten, kann ein anderweitig entlastender Einsatz im Kirchenkreis erfolgen. Insbesondere ist dabei an folgende Beauftragungen gedacht: Seelsorge in diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises, Klinikseelsorge (mittel- und längerfristig nur, sofern eine abgeschlossene KSA-Ausbildung vorliegt), Dienste (z. B. Kasualien) zur Entlastung bzw. Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Region, Übernahme einzelner Arbeitsbereiche für eine Region, Unterstützung kreiskirchlicher Projekte. Es wird seitens der Kirchenkreisleitung darauf geachtet, dass die Einsätze in Umfang und Anspruch zumutbar bleiben.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der motiviert ist, sich auf wechselnde Situationen einzustellen und insbesondere Gemeinden in den sensiblen Phasen der Neuorientierung zu begleiten und zu leiten. Darum wünschen wir uns einen Stelleninhaber mit ebenso seelsorgerlicher wie kybernetischer Kompetenz. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den jeweiligen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Kirchenkreisleitung setzen wir voraus.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Matthias Porzelle, Tel.: 039268 98823 oder 0160 96004606, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-egeln.de, Homepage: www.kirchenkreis-egeln.de

### Zu II. 3.:

#### **Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen**

Kirchenkreis: Bad Frankenhausen-Sondershausen

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 50 Prozent

Befristung: zunächst befristet bis Ende 2019

Dienstsitz: Sondershausen

Dienstwohnung: frei wählbar, möglichst im Kirchenkreis

Dienstbeginn: baldmöglichst, bis Ende 2019

Bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen, Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Baldmöglichst ist die Kreisschulpfarrstelle (50 Prozent) im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen wieder zu besetzen. Diese Stelle ist bis Ende 2019 befristet, wobei nach der Strukturpassung 2020 eine Option auf Verlängerung möglich ist.

Mit der halben Stelle für Religionsunterricht sollen Kollegen unterstützt werden, die die neu gegründeten Regionalpfarrämter zusammenführen und gemeinsam mit den Gemeinden mit Leben füllen sollen. Diese Stelle ist mit der zeitgleich ausgeschriebenen halben Stelle für familienorientierte Arbeit kombinierbar.

*Aufgaben im Bereich Religionsunterricht:*

- Unterricht an Regelschule und Gymnasium vorwiegend im westlichen Bereich des Kirchenkreises
- Schulseelsorge an den mit Religionsunterricht beauftragten Schulen
- Gestaltung der Verknüpfung von schulischer und gemeindlicher Bildungsarbeit
- Predigtbeauftragter im Kirchenkreis

*Allgemein:*

- regelmäßige Gottesdienste im Kirchenkreis
- Angebote für generationsübergreifende Gottesdienste u. a. Formatgottesdienste im Kirchenkreis
- Teilnahme an den Konventen

*Wir bieten Ihnen*

- engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Hilfe bei der Suche von Wohnraum
- neue Technik: Computer, Beamer, Leinwand

*Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, eine engagierte Gemeindepädagogin/einen engagierten Gemeindepädagogen mit:*

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Schule
- der Gabe, Menschen verschiedener Konfessionen und auch ohne konfessionelle Bindung anzusprechen und einzubeziehen
- idealerweise Erfahrungen in Schule und Gemeinde
- Einfühlungsvermögen, Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit
- Mobilität
- Ideen, die wir noch nicht haben
- Theologische Qualifikation, Bewerbungsfähigkeit im Bereich der EKM
- Religionspädagogische und schulseelsorgerliche Qualifikation
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Schule und Gemeinden im Kirchenkreis/Netzwerkarbeit

Das Profil der Stelle ermöglicht auch ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen die Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Kristóf Bálint, Kantor-Bischoff-Platz 7, 06567 Bad Frankenhausen; Tel.: 034671 62614

### Zu II. 4.:

#### **Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Meiningen**

Kirchenkreis: Meiningen

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: sechs Jahre mit Option auf Verlängerung

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. August 2017 (Schuljahresbeginn)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Baldmöglichst ist die Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Meiningen wieder zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet, wobei eine Option auf Verlängerung gegeben ist.

#### *Aufgabengebiete:*

- Erteilung von Evangelischen Religionsunterricht am staatlichen Henfling-Gymnasium Meiningen
- Erteilung von Evangelischen Religionsunterricht an weiteren Schulen im Kirchenkreis Meiningen (vorrangig staatl. Regelschule Wasungen)
- Schulseelsorge am staatlichen Henfling-Gymnasium Meiningen
- Gestaltung der Verknüpfung von schulischer und gemeindlicher Bildungsarbeit
- Predigtauftrag im Kirchenkreis Meiningen

#### *Erwartungen an die Bewerberin/an den Bewerber:*

- Theologische Qualifikation, Bewerbungsfähigkeit im Bereich der EKM
- Religionspädagogische und schulseelsorgerliche Qualifikation
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Schule und Gemeinden im Kirchenkreis/Netzwerkarbeit

Die Kreis- und Theaterstadt Meiningen und die umliegende Region stehen für vielfältige kirchliche und kulturelle Angebote in einer landschaftlich schönen Gegend zwischen Thüringer Wald und Rhön. Kindertagesstätten und alle Schulformen sind vorhanden.

Die Region ist verkehrstechnisch mit Bus, Regionalbahn und nahem Autobahnanschluss (A 71) gut angebunden. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

#### *Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendentin Beate Marwede, Neu-Ulmer Str. 25b, Tel.: 03693 840923, E-Mail: [suptur@ev-kirche-meiningen.de](mailto:suptur@ev-kirche-meiningen.de)
- Landeskirchenamt der EKM, Dezernat Personal, Frau Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt

### **Zu III. 1.:**

#### **Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises Schleiz**

##### **Propstsprenzel: Gera-Weimar**

Gemeindeglieder im Kirchenkreis: 28 000

Dienstsitz: Schleiz

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Der Kirchenkreis Schleiz schreibt die Stelle der Superintendentin/des Superintendents mit Dienstsitz in Schleiz aus. Sie umfasst 75 Prozent Leitungsaufgaben und ist verbunden mit 25 Prozent Pfarrdienst im Kirchenkreis. Diese Stelle ist zum nächst möglichen Zeitpunkt zu besetzen.

#### *Vorstellung des Kirchenkreises:*

Der Kirchenkreis liegt im Dreiländereck der Freistaaten Thüringen, Bayern und Sachsen. Er erstreckt sich vom Thüringer Schiefergebirge und den Ausläufern des Rennsteiges über das Gebiet der Saaletalsperren und des Plothener Teichgebietes bis hin in die Heidelandschaft des Orlatals.

In 141 Kirchengemeinden gibt es eine Fülle an Kirchenmusik, vielgestaltigen Gottesdiensten, engagierter diakonischer Arbeit, stiller Seelsorge, fröhlichen Gemeindefesten und

vielmehr. Neben dieser Farbigeit gibt es auch die zu bewältigende Herausforderung des Dienstes in der Fläche bei zurückgehenden Ressourcen, und das Bemühen um ein je eigenständiges wie auch gemeinschaftliches kirchliches Leben.

Unser Kirchenkreis besteht seit 1998. Von den 83 000 Einwohnern im Saale-Orla-Kreis, der mit dem Kirchenkreis weitgehend identisch ist, sind ca. 28 000 evangelisch. Der Anteil evangelischer Gemeindeglieder an der Gesamtbevölkerung ist im Kirchenkreis von Region zu Region sehr verschieden. Das reicht von volkskirchlichen Strukturen bis hin zur Diasporasituation.

In den Kirchengemeinden sind im Pfarramt 29, im Kantorendienst 7, in der Jugendarbeit 1 sowie in der Gemeindepädagogik 7 Personen hauptamtlich tätig. Im Prädikanten- und Lektorendienst und in den Andachtsgruppen engagieren sich rund 90 Gemeindeglieder. Zudem gibt es zahlreiche Gruppen und viele Ehrenamtliche in ganz verschiedenen Feldern der kirchlichen Arbeit. Das gottesdienstliche Leben entfaltet sich in den 163 Kirchen des Kirchenkreises, sowie jährlich in über 30 Gottesdiensten unter freiem Himmel.

Ganz neu im Kirchenkreis sind die drei Regionalen Dienstgemeinschaften mit einer verbindlichen Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden und kirchlichen Mitarbeiter. Die Zusammenarbeit beruht auf Grundsätzen, denen die beteiligten Gemeinden durch Gemeindegliederbeschluss zugestimmt haben. In den Dienstgemeinschaften wird die Aufgabenorientierung bei haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern durch eine Orientierung an den Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeiter ergänzt. Und die Arbeits- und Organisationsformen werden so gestaltet, dass sie dem Miteinander in der Region, der Stärkung des geistlichen Lebens und der Zukunftsfähigkeit kirchlicher Arbeit dienlich und hilfreich sind. Damit wollen wir uns als Christen im Kirchenkreis aufeinander zu bewegen und ausstrahlende und einladende Kirche sein.

#### *Diakonische Partner im Kirchenkreis, die auch die Arbeitsbereiche der Kirchenkreissozialarbeit tragen, sind*

- die Diakoniestiftung Weimar-Bad Lobenstein, im Arbeitsfeld Kirchenkreissozialarbeit verantwortlich für die gemeinmediakonischen Angebote und
- der Diakonieverein Orlatal e. V., im Arbeitsfeld Kirchenkreissozialarbeit verantwortlich für die Lebens-, Sozial- und Kurberatung.

In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Alten- und Pflegeheimen, Jugendhäusern, Kindergärten, Schulen und weiteren Arbeitsfeldern engagieren sich Mitarbeitende für das, was Diakonie bedeutet: den Menschen und dem Leben zu dienen. Die diakonischen Träger und der Kirchenkreis arbeiten zusammen an den diakonischen Themen unserer Zeit.

Viele weitere Informationen zum Kirchenkreis sind unter [www.kirchenkreis-schleiz.de](http://www.kirchenkreis-schleiz.de) zu finden.

#### *Erwartungen:*

*Ausgehend von der Beschreibung des Leitungsdienstes des Superintendents in der Verfassung der EKM erwarten wir insbesondere:*

- Freude an der Verkündigung und an geistlichem Leben
- Gemeinde- und Leitungserfahrung
- seelsorgerliche, kommunikative und organisatorische Fähigkeiten und Erfahrungen
- eine einladende, kooperative und transparente Leitungshaltung

- Freude an der Gestaltung arbeitsfähiger und geistlich verantworteter Strukturen im ländlichen Raum, zum Beispiel in den Regionalen Dienstgemeinschaften
- eine missionarische Perspektive sowie Kreativität und Mut beim Beschreiten neuer Wege
- die Weiterentwicklung der Kontakte zwischen dem Kirchenkreis und den diakonischen Einrichtungen sowie der ökumenischen Zusammenarbeit
- ein überzeugendes und offenes Auftreten im Dialog mit Vertretern und Institutionen in Politik, Wirtschaft, Bildung, Medien und Kultur sowie weiteren Bereichen der Gesellschaft
- Mobilität und Medienkompetenz

Zur Unterstützung dieses anspruchsvollen Dienstes stehen ein erfahrenes Leitungsteam, der Kreiskirchenrat, die Kreissynode mit ihren Ausschüssen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis bereit.

*Organisatorisches:*

Die Dienstwohnung (174 m<sup>2</sup>, sechs Zimmer, Küche, Bad, WC) in der 1. und 2. Etage befindet sich im Pfarrhaus Kirchplatz 2 im Stadtzentrum der Stadt Schleiz in ruhiger Lage unweit der Stadtkirche. Im Erdgeschoss desselben Hauses ist die Superintendentur mit Amtszimmer, Büro der Sekretärin und dem Büroraum der Buchungs- und Kassenstelle untergebracht. Zum Haus gehören ein kleiner Garten sowie eine Garage und PKW-Stellplätze. Im benachbarten Pfarrhaus Kirchplatz 3 sowie im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Schleiz in der August-Bebel-Straße befinden sich Räume der Kirchengemeinde Schleiz, die nach Absprache mit der Kirchengemeinde auch für die Arbeit des Kreiskirchenrates, der Ausschüsse und der Kreissynode genutzt werden können.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Oberkirchenrat Michael Lehmann, Landeskirchenamt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800-400, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de
- Propst Diethard Kamm, Talstraße 2, 07545 Gera, Tel.: 0365 8401318, E-Mail: regionalbischof.gera@ekmd.de
- Präses Dieter Fischer, Zum Wasserwerk 2, 07819 Dreitzsch, Tel.: 036481/23468, E-Mail: fischiklaus@gmx.de
- 1. Stellvertreter des Superintendenten, Pfarrer Jörg Reichmann, Kirchplatz 13, 07381 Pöbneck, Tel.: 03647 504415, E-Mail: ev.pfarramt.poessneck@t-online.de

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2017 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat Personal, z. Hd. OKR Michael Lehmann, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

**D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

**Beschluss der Landessynode zu „Martin Luther und die Juden – Erbe und Auftrag“**

Die Landessynode hat am 19. November 2016 nachstehenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird.

Erfurt, den 4. Januar 2017  
(2314-01:0002)

i. A. Charlotte Weber  
Kirchenrätin

**Martin Luther und die Juden. Erbe und Auftrag**  
Eine Verlautbarung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Als Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bekennen wir uns in unseren Grundbestimmungen zum christlich-jüdischen Gespräch, erinnern an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens, setzen uns für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und treten jeder Form von Antisemitismus und Antijudaismus entgegen (Artikel 2 Absatz 8 Kirchenverfassung EKM).

Das 500-jährige Reformationsjubiläum 2017 nimmt uns im Kernland der Reformation in besonderer Weise in die Pflicht, diesem Auftrag unserer Verfassung zu entsprechen. Wir würdigen das Werk des Reformators, indem wir es dankbar und kritisch an seinem eigenen Grundsatz prüfen: „... die Schrift soll Richter sein, um nach ihr angesichts der Kirche alle Geister zu prüfen.“ (De servo arbitrio)

**I. Luthers erschreckende Äußerungen**

Der Wittenberger Theologe entdeckte die befreiende Botschaft von der Gnade Gottes in Jesus Christus neu. Gott rechtfertigt den sündigen Menschen ohne dessen Verdienste allein aus Glauben.

Wie die meisten Theologen seiner Zeit stand auch Luther in der Tradition judenfeindlicher Denkmuster, deren Wurzeln bereits in Texten des Neuen Testaments zutage treten, die die Abgrenzung der entstehenden Kirche von der Synagoge bezeugen und im Mittelalter die gesellschaftliche Ächtung der Juden befördern hatten.

Dem gegenüber setzte Luther in seiner frühen Schrift „Daß Jesus Christus ein geborener Jude sei“ (1523) einen anderen Akzent. In ihr kritisiert er das unheilvolle Verhalten der Kirche den Juden gegenüber. Sein Werben zielt darauf, dass etliche sich zum Christentum bekehren, wenn sie nur das Evangelium als heilvoll erfahren. Mit dem gelebten und gelehrtens Judentum seiner Zeit hatte er weder Kontakt noch konnte er ihm aus theologischen Gründen eine eigene Existenzberechtigung zugestehen. In seinen späteren Texten schlug er jenen feindlich gesinnten Ton an. In seiner Schrift „Von den Juden und ihren Lügen“ (1543) fordert Luther, die Obrigkeiten sollten die Synagogen niederbrennen und die festen Häuser der Juden zerstören, ihre religiösen Bücher vernichten, ihnen religiöse Lehre und öffentlichen Gottesdienst sowie die Nennung des Namens Gottes vor christlichen Ohren verbieten; das freie Geleit solle ihnen entzogen, das Geldgeschäft untersagt, alles Vermögen konfisziert und körperliche Zwangsarbeit auferlegt werden. Am besten allerdings wäre die radikale Lösung, dass „wir geschieden sind und sie aus unserem Land vertrieben werden. Sie müssen in ihr Vaterland streben.“

Luthers Sprachgewalt verdichtet die in seiner Theologie begründeten jüdenfeindlichen Aussagen und mittelalterliche Stereotype zu Äußerungen, die an Schärfe und Feindseligkeit ihresgleichen suchen.

## II. Unheilvoller Umgang mit Luthers Erbe

Luthers Schriften über die Juden wurden nicht zu allen Zeiten rezipiert, gingen dem deutschen Protestantismus aber niemals verloren. Ihre Verbreitung während des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland war Teil des Programms zur Vernichtung der europäischen Juden.

Nicht nur die Deutschen Christen (DC), sondern auch Teile der Bekennenden Kirche rezipierten Luthers antijüdische Polemik. Der Thüringer DC-Bischof Martin Sasse jubelte angesichts der Reichspogromnacht: „Am 10. November 1938, an Luthers Geburtstag, brennen in Deutschland die Synagogen [...]. In dieser Stunde muss die Stimme des Mannes gehört werden, der als der deutsche Prophet im 16. Jahrhundert [...] der größte Antisemit seiner Zeit geworden ist, der Warner seines Volkes wider die Juden.“

Wenig später, im Mai 1939, wurde mit einem Festakt im Hotel auf der Wartburg symbolträchtig das „Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“ eröffnet. Elf deutsch-christlich dominierte evangelische Landeskirchen, die dieses Institut gründeten, beriefen sich auf die Tradition lutherischer Theologie und behaupteten, dass es „im Bereich des Glaubens keinen schärferen Gegensatz als den zwischen der Botschaft Jesu Christi und der jüdischen Religion der Gesetzlichkeit und der politischen Messias Hoffnung“ gäbe.

Nach 1945 distanzierten sich die evangelischen Kirchen nicht deutlich von denen, die nationalsozialistisches und antisemitisches Gedankengut in Kirche und Wissenschaft verbreitet und mitverantwortet hatten. Im Gegenteil, einige von ihnen wirkten als theologische Lehrer weiter.

Auf dem Gebiet der heutigen EKM unterblieb eine spürbare Aufarbeitung der evangelischen Kirchen im Nationalsozialismus. Eine kritische Bearbeitung der regionalen und örtlichen Kirchengeschichte in dieser Zeit steht vielerorts noch aus.

## III. Bekenntnishafte Herausforderung

Wir distanzieren uns von Luthers unhaltbaren Äußerungen und seiner Feindseligkeit gegenüber den Juden.

Wir distanzieren uns von allen Versuchen, eine Verwerfung Israels theologisch zu begründen.

Wir distanzieren uns von allen Versuchen, Jüdinnen und Juden zu einer Konversion zu bewegen.

Auch angesichts der erschreckenden Unrechtsgeschichte im 20. Jahrhundert bekennen wir Schuld und Versagen in unseren Kirchen und im deutschen Protestantismus, wo theologisch motivierte Judenfeindschaft bis in die jüngste Zeit weitergetragen und tradiert wurde, als sei sie Teil des Evangeliums.

Wir verpflichten uns, jeder Form von Antisemitismus und Antijudaismus in Kirche und Gesellschaft zu widersprechen.

Wir sind gewiss, dass die bleibende Erwählung Israels Ausdruck der Treue Gottes zu seinem Volk ist.

Wir verpflichten uns, in theologischer Ausbildung und kirchlichem Leben das religiöse Selbstverständnis des Judentums zu achten und zu dessen Kenntnis auch in der Gesellschaft beizutragen.

Wir sind gewiss, dass es in religiösen Dingen weder Wahrheitsprivilegien noch ein Definitionsmonopol gibt. Wir distanzieren uns von jedweder theologischen Bevormundung oder Diffamierung.

Wir verpflichten uns, für Religionsfreiheit und religiöse Pluralität unserer Gesellschaft einzustehen und jeder drohenden Entrechtung, Diskriminierung und Zerstörung jüdischen Lebens und jüdischen Erbes entgegenzutreten.

Wir sind gewiss, dass das Evangelium Offenbarung des Wortes Gottes ist. Wir erkennen an, dass nach jüdischem Verständnis ebenso die jüdische Auslegung der Schrift Wort des lebendigen Gottes ist. Die Schriften der Hebräischen Bibel sind Heilige Schrift der Juden wie der Christen.

Wir verpflichten uns, den Reichtum der jüdischen Auslegungstradition in Gottesdienst, Verkündigung und Lehre wahrzunehmen und uns mit antijüdischen Interpretationen der christlichen Bibel kritisch auseinanderzusetzen.

Wir hoffen trotz der Schuld unserer Kirche auf vertrauensvolle Begegnungen mit den unter uns lebenden Jüdinnen und Juden.

## Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Elbe-Fläming vom 5. November 2016 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

### Kirchenkreis Elbe-Fläming

Errichtung der Kreisfarrstelle für Entsendungs- und Entlassungsdienst im Kirchenkreis Elbe-Fläming mit Wirkung vom 1. April 2017 befristet bis zum 31. März 2021 mit vollem Dienstumfang im Pfarrbereich Biederitz und Genthin.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Erfurt vom 12. November 2016 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

### Kirchenkreis Erfurt

Die II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Erfurt wird mit Wirkung vom 1. April 2017 für die Dauer von 3 Jahren als Entsendungsstelle um 25 Prozent in der Predigergemeinde Erfurt erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Torgau-Dehnsitz vom 14. November 2015 und des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Torgau-Dehnsitz vom 6. September 2016 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

### Kirchenkreis Torgau-Dehnsitz

1. Die Pfarrstellen Süptitz und Domnitzsch werden mit Wirkung vom 31. März 2017 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Domnitzsch-Süptitz umfasst die Kirchengemeindeverbände Domnitzsch-Trossin und Süptitz. Dienstsitz ist Domnitzsch.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Salzwedel vom 14. Dezember 2016 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis  
Salzwedel**

Errichtung einer Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Salzwedel mit Wirkung vom 1. April 2017 befristet auf 3 Jahre mit vollem Dienstumfang.

Erfurt, den 20. Dezember 2016  
(4442-50)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Bekanntgabe und Außergeltungsetzung  
von Kirchensiegeln**

**Bekanntgabe des Siegels  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Dosdorf**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dosdorf seit dem 22. November 2016 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.208 aufgeführt ist.

Siegelbild: St. Ottomar (Otmar), Patron der Winzer



Legende: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dösdorf“ (mit dem Beizeichen „Punkt“)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 15. Dezember 2016  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Lachstedt-Eckolstädt**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lachstedt-Eckolstädt seit 1. Januar 2017 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.210 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der vier Kirchtürme der zur Kirchengemeinde gehörenden Orte Eckolstädt, Münchegosserstädt, Schmiedehausen und Lachstedt



Legende: „EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE LACHSTEDT-ECKOLSTÄDT“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 3. Januar 2017  
(6262-01)

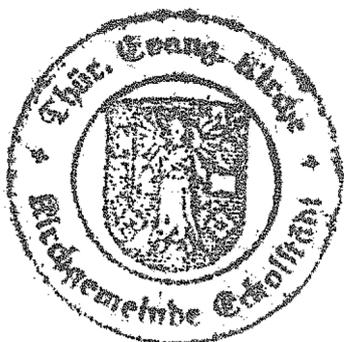
Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung der Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Eckolstädt, Münchengosserstädt und Schmiedehausen

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Eckolstädt, Münchengosserstädt und Schmiedehausen aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinden und Vereinigung zur Kirchengemeinde Lachstedt-Eckolstädt außer Geltung gesetzt werden.



Erfurt, den 3. Januar 2017 (6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nahwinden

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nahwinden aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinde und Eingliederung in die Kirchengemeinde Döllstedt außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 3. Januar 2017 (6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch Kirchenrechtsrat



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

---

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Liszistr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, [abo@wartburgverlag.de](mailto:abo@wartburgverlag.de) – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.